

STADT RHEINBACH

**BEBAUUNGSPLAN RHEINBACH
NR. 60 "AM GETREIDESPEICHER"**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Auftraggeber:

Stadt Rheinbach
Sachgebiet Planung/Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Stand: 24.07.2009

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | ANLASS UND ZIELSETZUNG | 2 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 2 |
| 3 | BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN | 4 |
| 3.1 | Bestehendes Planungsrecht | 4 |
| 3.2 | Vorhandene Nutzungen | 4 |
| 3.3 | Gemäß Bebauungsplan Nr. 60 geplante Nutzungen | 6 |
| 3.4 | Mögliche Nutzungsänderungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs | 7 |
| 4 | VORPRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE | 7 |
| 4.1 | Auswahl der zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV | 7 |
| 4.1.1 | Säugetiere | 8 |
| 4.1.2 | Amphibien | 9 |
| 4.1.3 | Schmetterlinge | 10 |
| 4.1.4 | Vögel | 10 |
| 4.2 | Weitere planungsrelevante Art | 12 |
| 5 | MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN | 13 |
| 5.1 | Vermeidungsmaßnahme - Zwergfledermaus | 13 |
| 5.2 | Vermeidungsmaßnahmen - Zauneidechse | 14 |
| 6 | ZUSAMMENFASSUNG | 15 |

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Das ca. 8,96 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" liegt im Hauptort der Stadt Rheinbach und schließt im Norden an den mittelalterlichen Ortskern an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die "Keramikerstraße" bzw. in deren östlicher Verlängerung durch die Straße "Am neuen Wasserwerk" und einen Wirtschaftsweg zur Bahnbrücke unter der "Gymnasiumstraße" (L 113) begrenzt. Die östliche Abgrenzung stellt die "Gymnasiumstraße" und die westliche Abgrenzung die "Aachener Straße" dar. Im Süden wird das Plangebiet durch die "Bahnhofstraße", die "Kriegerstraße", die Wohnstraße "Am Getreidespeicher" nördlich des Altenheims sowie die Straße "Römerkanal" begrenzt.

Ein Großteil des Bebauungsplangebietes besteht aus ehemaligen nicht mehr benötigten Bahnflächen. Die Stadt Rheinbach hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Am Getreidespeicher" mit dem Ziel, eine umfassende Neuordnung des Bereichs zur besseren Verbindung der beiden Stadtteile nördlich und südlich der Bahnflächen zu erreichen, beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Am Getreidespeicher" werden Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 41 und Nr. 46 überplant. Die Rechtskraft der überplanten Bereiche wird mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 60 aufgehoben.

In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" Belange des Artenschutzes betroffen sind.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europäischen Vorgaben erfolgt. Demnach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene

Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Nach § 42(5) Satz 5 BNatSchG wurden in der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt. Beim Antreffen bedeutender Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen sollte jedoch einzelfallbezogen eine Behandlung dieser Arten abgestimmt werden.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 42 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 42 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 42 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 42 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 42 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 42 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusätzlich zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG kann bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 (3) BNatSchG Anwendung finden. Für die meisten Flächen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" ergeben sich im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht keine Nutzungsintensivierungen. In Teilbereichen des Plangebietes wird jedoch durch die Änderung von Flächen, die zuvor als allgemeine Wohngebiete festgesetzt waren, in Mischgebiete eine intensivere Nutzung möglich, mit denen Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung verbunden sein können.

In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob durch die Planung "Biotope" zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

3 BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN

3.1 Bestehendes Planungsrecht

In den Bebauungsplänen Nr. 41 und Nr. 46 sind die Gleisanlagen der Bahnstrecke 475 Bonn-Euskirchen sowie die nördlich und südlich daran angrenzenden Flächen einschließlich des auf der Südseite der Bahnstrecke gelegenen Bahnhofgebäudes, eines ehemaligen Güterschuppens und des Getreidespeichers überwiegend als Bahnanlagen festgesetzt. Auf Höhe des Bahnhofgebäudes ist auf der Nordseite der Gleisanlagen ein von Verkehrsgrün umgebener Parkplatz festgesetzt.

Die durch das Plangebiet verlaufenden Straßen sind ebenso wie ein am Bahnhof, ein an der Straße "Am Getreidespeicher" und ein im östlichen Teil des Plangebietes an der Straße "Römerkanal" gelegener Parkplatz als Verkehrsflächen festgesetzt. Im östlichen Teil des Plangebietes sind entlang dieser Verkehrsflächen meist schmale Grünflächen ausgewiesen.

Für den Bereich zwischen den Straßen "Am Getreidespeicher", "Bahnhofstraße", "Kriegerstraße" und einem von der "Kriegerstraße" zu der Straße "Am Getreidespeicher" verlaufenden Fußweg erfolgt eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet. Ein Allgemeines Wohngebiet wird auch für eine Fläche am Südostrand des Plangebietes festgesetzt.

Für das Baugebiet zwischen "Aachener Straße", "Bahnhofstraße" und der Straße "Am Jüdischen Friedhof" besteht kein Bebauungsplan.

3.2 Vorhandene Nutzungen

Große Teile der als Bahnanlagen festgesetzten Flächen werden von Gras- und Ruderalfluren teilweise mit verbuschten Bereichen eingenommen.

Die nördlich der Bahnstrecke an die "Aachener Straße" angrenzende Fläche ist zur "Keramikerstraße" hin mit Natursteinpflaster befestigt. Die Fläche wird als Parkplatz genutzt. Zwischen der Natursteinfläche und der Bahnstrecke verläuft ein nicht mehr genutztes Bahngleis durch eine stark verbuschte Ruderalfläche. An Gehölzarten kommen unter anderem Apfelbaum, Bergahorn, Esche, Linde, Vogelbeere, Birke, Hainbuche, Salweide, Hundsrose, Ginster, Roter Harriegel und Brombeere vor. Die Gehölzstrukturen sind insbesondere für Vögel von Bedeutung, denen sie Nistplätze, Nahrung und Deckung zur Verfügung stellen.

Im Osten schließt an die Fläche ein bituminös befestigter Parkplatz an, der durch Rasenflächen und in geringeren Anteilen durch Ziergehölze eingegrünt ist und mit einigen noch jüngeren Platanen überstellt ist. In diesem Bereich führt eine Fußgängerunterführung zu dem südlich der Bahnstrecke gelegenen Bahnhofgebäude.

An den Parkplatz schließt östlich eine Gras- und Ruderalflur an, in die einzelne standortgerechte Strauchgehölze wie Weißdorn und Hundsrose eingestreut sind. Neben Gräsern (vor allem Land-Reitgras) kommt unter anderem Gemeiner Dost, Echtes Johanniskraut, Kriechendes Fingerkraut, Weißer Steinklee sowie in den Randbereichen auch Blauer Natternkopf vor. Die östlich der Gras- und Ruderalflur gelegene Parkplatzfläche ist mit Schotter befestigt. Zwischen der Schotterfläche und dem Gleiskörper hat sich ein dichter Gehölzbestand entwickelt, der vor allem aus Brombeere, Ginster und Birken besteht. Der Saum zur Gleistrasse wird von Gräsern dominiert.

Die Böschungsflächen der im mittleren Bereich des Plangebietes gelegenen Fußgängerunterführung sind mit Ziergehölzen und Bodendeckern gestaltet. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sind Winterlinden angepflanzt.

Der zwischen der Bahnunterführung und der Gymnasiumstrasse liegende Bereich wird von teilweise arten- und strukturreichen Brachflächen eingenommen. Unter anderem kommen folgende Arten vor: Rainfarn, Gemeiner Beifuß, Wilde Möhre, Hornklee, Echter Steinklee, Gelber Acker-Klee, Echtes Johanniskraut, Blauer Natternkopf, Zaun-Wicke, Geruchlose Kamille, Kriechendes Fingerkraut, Schafgarbe, Kratzdistel, in den Rändbereichen auch Wilde Karde und Königskerze. Es wechseln sich weniger dicht bewachsene Flächen, die ehemals überbaut waren und mit Schotter befestigte Bereiche, die früher als Lagerflächen genutzt wurden und auf denen sich zwischenzeitlich artenreiche Ruderalfluren entwickelt haben, ab. Die teils blütenreichen Ruderalflächen sind insbesondere für Insekten (Tagfalter, Bienenartige, Schwebfliegen, Heuschrecken, Ameisen, pflanzenfressende Käfer etc.) von Bedeutung. Vor allem im östlichen Teil der Fläche haben sich entlang der Bahnstrecke dichtere Gehölzstrukturen entwickelt. Neben Brombeeren, kommen Ginster, Robinien und Birken vor. Die Gleistrasse selber stellt sich als Schotterfläche dar, auf der sich nur in den Randbereichen Ruderalfluren entwickelt haben.

Südlich der Bahnlinie zweigt die Straße "Am Jüdischen Friedhof" von der "Aachener Straße" in das Plangebiet ab. Die Straße führt an einem bituminös befestigten mit Bäumen überstellten Parkplatz und im weiteren Verlauf an der Fußgängerunterführung und dem Bahnhof mit angrenzendem ehemaligem Güterschuppen vorbei. In Höhe des Parkplatzes wachsen auf der Südseite der Straße fünf Platanen, von denen eine mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m ein markanter und ortsbildprägender Baum ist. Auf der Fläche zwischen dem früheren Lagerschuppen und dem Gebäude des Getreidespeichers, das zu einem Bürohaus umgebaut wurde, wachsen Ruderalfluren. Teilflächen werden von Brenn-Nessel und Land-Reitgras dominiert. Andere Teilflächen, unter anderem mit Rotklee, Echtem Johanniskraut, Schafgarbe, Rainfarn, Weidenröschen, Kratzdistel und Gemeinem Beifuß, stellen sich artenreicher dar. Eine unmittelbar westlich an den Getreidespeicher angrenzende mit Schotter befestigte Fläche wird als Parkplatz genutzt.

Die Böschungsflächen der Fußgängerunterführung im mittleren Teil des Plangebietes sind, wie auch nördlich der Bahnstrecke, mit Ziergehölzen und Bodendeckern bepflanzt. Östlich der Unterführung schließt ein mit einer Schotterdecke befestigter und von Ruderalfluren umgebener Parkplatz an, der an seinem östlichen Ende von einer Gehölzgruppe aus Robinie, Bergahorn und Brombeere begrenzt wird. Der östlich anschließende schmale Streifen zwischen der Bahnstrecke und der Straße "Am Getreidespeicher" ist mit Gras und Ruderalfluren bewachsen. Straßenbegleitend ist eine Baumreihe mit noch jungen Winterlinden gepflanzt. Im Osten des Plangebietes sind entlang der Bahnstrecke bzw. an der Straße "Römerkanal" mit einer geschotterten Wegedecke befestigte Parkplatzflächen angeordnet. Der Parkplatz ist von extensiv genutzten Rasenflächen umgeben. Im Rahmen des Parkplatzausbaus ist ein Abschnitt des Tüttelbaches offen gelegt worden.

Ein an der Südostgrenze des Plangebietes gelegenes Wohnhaus ist von einem großen strukturreichen Garten mit Laub- und Nadelbäumen umgeben. Die Böschungsflächen zur Gymnasiumstraße entlang der östlichen Plangebietsgrenze sind mit Laubgehölzen (u.a. Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Winterlinde und Spitzahorn) bewachsen.

In dem Baugebiet zwischen der "Aachener Straße", der "Bahnhofstraße" und der Straße "Am Jüdischen Friedhof" kommen entlang der Bahnhofstraße überwiegend unter Denkmalschutz stehende Wohngebäude vor. Entlang der "Aachener Straße" herrscht gewerbliche Nutzung vor. Im Kreuzungsbereich der Straße "Am Jüdischen Friedhof" / "Bahnhofstraße" liegt das frühere Gelände der Post, das zurzeit ungenutzt ist. Der innere Teil des Baugebietes wird von mehr oder weniger strukturreichen und gehölzreichen Gartenflächen eingenommen, die bis an die Straße "Am Jüdischen Friedhof" heranreichen. In den Gärten sind einzelne Gartenhäuser, Garagen und Schuppen vorhanden. An der Straße "Am Jüdischen Friedhof" liegt auch der alte Jüdische Friedhof selbst, der mit Gehölzen überstanden ist.

Im Baugebiet zwischen der "Bahnhofstraße", der "Kriegerstraße" und der Straße "Am Getreidespeicher" sind entlang der "Kriegerstraße" ebenfalls denkmalgeschützte Wohngebäude angeordnet. Die rückwärtigen Gärten reichen bis an die Straße "Im Getreidespeicher" heran. Die Gärten sind überwiegend gut strukturiert und gehölzreich. Auch hier kommen einzelne kleinere Gebäude und Schuppen vor. Östlich des Baugebietes liegt ein kleiner asphaltierter Parkplatz, an den sich an der Plangebietsgrenze eine auf einem kleinen Hügel wachsende Baumgruppe aus Robinien, Obstgehölzen, Hundsrosen und Brombeeren anschließt.

3.3 Gemäß Bebauungsplan Nr. 60 geplante Nutzungen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60 sieht für die nördlich der Bahnstrecke gelegenen Flächen überwiegend die Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" vor. Die beiden Fußgängerunterführungen werden als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Die angrenzenden Flächen werden als öffentliche Grünflächen gesichert. Eine Teilfläche an der nordöstlichen Plangebietsgrenze wird ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Für die Bahnstrecke und das Bahnhofsgebäude erfolgt eine Festsetzung als Bahnanlagen.

Die südlich der Gleistrasse gelegenen Straßen, Fußwege und Parkplätze werden als Verkehrsflächen, teilweise mit entsprechender Zweckbestimmung, gesichert. Der Baumbestand innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. daran angrenzend wird weitestgehend zum Erhalt festgesetzt.

Für den jüdischen Friedhof erfolgt eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Die an die Fußgängerunterführungen angrenzenden Flächen werden, wie auch bei den nördlich der Bahn gelegenen Teilflächen, als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Weiterhin werden der auf einem kleinen Hügel wachsende Robinienbestand sowie die Flächen, in denen der offen gelegte Tüttelbach geführt wird, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Die Wohngebäude entlang der "Bahnhofstraße" und der "Kriegerstraße" werden als Allgemeines Wohngebiet gesichert. Entlang der "Aachener Straße" erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes. Auf der Südseite der Straßen "Am Jüdischen Friedhof" und "Am Getreidespeicher" werden Mischgebiete festgesetzt, mit denen die vorhandenen Nutzungen gesichert und die Ausweitung gewerblicher Nutzungen und Wohnnutzungen ermöglicht werden soll. Der Erhalt der im Inneren des Baugebietes gelegenen Gartenflächen wird durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche sichergestellt. Auch an der südöstlichen Plangebietsgrenze wird für den Bereich, in dem ein einzelnes Wohngebäude steht, ein Mischgebiet ausgewiesen.

Der Bereich zwischen dem Bahnhofsgebäude und der östlich gelegenen Fußgängerunterführung, der auch den Getreidespeicher einschließt, wird als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, dessen Nutzungen das Wohnen nicht wesentlich stören.

3.4 Mögliche Nutzungsänderungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs

Nutzungsänderungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanentwurfes ergeben sich vor allem für die ehemaligen Bahnflächen, die zum großen Teil von Gras- und Ruderalfluren teilweise mit verbuschten Bereichen eingenommen werden. Die Anlage der geplanten Parkplätze auf den nördlich der Bahngleise gelegenen Flächen und der gewerblich genutzten Flächen zwischen dem Bahnhofsgelände und der östlich gelegenen Fußgängerunterführung wird dazu führen, dass diese bisher großflächigen Strukturen nur noch auf kleineren Flächen in den Randbereichen vorkommen. Der Lebensraum für daran angepasste Arten wird stark eingeschränkt werden.

Darüber hinaus können durch die Festsetzung von Mischgebietsflächen private Gartenflächen, die an die Straßen "Am Jüdischen Friedhof" und "Am Getreidespeicher" angrenzen, in Anspruch genommen werden. Die Überplanung einer Gartenfläche wird auch durch die Festsetzung einer Mischgebietsfläche für das Grundstück eines Wohngebäudes im Südosten des Plangebietes an der Straße "Römerkanal" möglich.

Es muss überprüft werden, ob diese möglichen Nutzungsänderungen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben.

Für die übrigen Flächen des Plangebietes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" die zurzeit vorhandenen Nutzungen planerisch abgesichert. Auswirkungen auf geschützte Arten werden durch diese Bestandssicherung nicht verursacht.

4 VORPRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

4.1 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV

Um eine Liste der durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 42 BNatSchG sowie § 19 (3) BNatSchG zu berücksichtigen sind, zu erhalten, werden Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) ausgewertet. Das LANUV stellt Daten zu geschützten Arten in einem Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung. Im FIS sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten. Planungsrelevant werden diejenigen Arten genannt, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat und die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der von den Arten genutzten Lebensräume. Dazu hat das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen entwickelt, die einzeln oder zu mehreren in Kombination mit den jeweiligen Messtischblättern abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5307 (Rheinbach). Eine Zuordnung der von der Planung betroffenen zu den im FIS entwickelten Lebensraumtypen ergibt folgende Liste:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Die aufgelisteten artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen beziehen sich auf alle benannten Lebensraumtypen, die innerhalb des Messtischblattes 5307 vorkommen:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus; Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze.
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch.
- Schmetterlinge: Schwarzblauer Moorbläuling.
- Vögel: Baumfalke, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebusard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkelchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenschafstelze.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen (Plausibilitätsprüfung).

4.1.1 Säugetiere

Ein regelmäßiges Vorkommen der meisten der aufgeführten Fledermausarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung des Plangebietes, nicht zu erwarten. Die notwendigen artspezifischen Standortbedingungen sind nicht vorhanden.

Auch für die oben angeführten übrigen Säugetierarten sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Die Bechsteinfledermaus bewohnt Gebäude in strukturreichen Landschaften und ist meist in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Sie bevorzugt Jagdgebiete mit linienhaften Strukturelementen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Im innerstädtisch gelegenen Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Der Große und Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Wasserfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die auch ihre Baumhöhlen in Wäldern suchen. Außer Waldbereichen bzw. Waldrändern werden auch strukturreiche Siedlungsbereiche (Parkanlagen, Obstwiesen) als Jagdreviere genutzt. Der Wasserfledermaus dienen offene Wasserflächen als Jagdgebiet. Im Plangebiet sind keine als Jagdgebiete geeigneten Flächen zu finden.

Ein Vorkommen des Grauen Langohrs kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Die seltene Fledermausart gilt als typische Dorffledermaus, die in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen lebt. Das innerstädtische intensiv genutzte und stark überprägte Plangebiet bietet nur suboptimale Lebensraumbedingungen. Nachweise des Grauen Langohrs liegen beispielsweise für die Eifel vor.

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. Sein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerhalb der Wälder werden Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken besiedelt. Die seltenen Nachweise in Siedlungsnähe beschränken sich auf Obstgärten und Parks. Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden.

Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Ihr Vorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Da ein Vorkommen der oben beschriebenen Arten nicht gegeben ist, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht feststellbar. Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegen nicht vor.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Ein Vorkommen der Zwergfledermaus, die als Gebäudefledermaus und Kulturfolger vor allem auch Siedlungsbereiche aufsucht, ist möglich. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden vor allem Spaltenverstecke an und in Gebäuden, wie Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln und auf Dachböden genutzt. Darüber hinaus werden auch Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Als Jagdgebiete im Siedlungsbereich werden neben parkartigen Gehölzbeständen auch Straßenlaternen aufgesucht.

Die teilweise verbuschten Brachflächen entlang der Gleisanlagen sind als Jagdrevier geeignet. Neben Wohnhäusern können auch die in den Hausgärten vorhandenen Gartenhäuser, Schuppen und Garagen sowie ältere Bäume potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben (Juni bis August) zur Verfügung stellen. Da die Strukturen keine Frostfreiheit gewährleisten, sind sie als Winterquartiere - hierzu werden in den Monaten Oktober/November bis März/April in der Regel Keller und Stollen genutzt - jedoch nicht geeignet. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Zwergfledermäusen im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes insbesondere mit den brachliegenden Flächen entlang der Gleistrassen ist jedoch von einem Vorkommen dieser Art auszugehen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind somit Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Verbotstatbestände nach BNatSchG müssen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5 "Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen".

4.1.2 Amphibien

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Die Amphibien sind an das Vorhandensein von Gewässern zur Laichablage gebunden. Als Sommerlebensraum benötigt die Geburtshelferkröte sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen und Steinhaufen in der Nähe der Absetzgewässer. Der Kammolch nutzt als Landlebensraum feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Kreuzkröte findet ihren Lebensraum auf Abgrabungsflächen in den Flussauen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit hält sich der Laubfrosch in höherer Vegetation (Röhrichte, Gebüsche) in der Nähe der Laichgewässer auf. Der Springfrosch kommt vor allem in den Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern sowie an Waldränder und auf Waldwiesen vor. Da die beschriebenen erforderlichen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der aufgeführten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population)

und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind nicht feststellbar. Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegen nicht vor.

4.1.3 Schmetterlinge

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Der Schwarzblaue Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) lebt schwerpunktmäßig in wechselfeuchten Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Der Große Wiesenknopf ist als Futter- und Eiablagepflanze Voraussetzung für sein Vorkommen. Diese Pflanzenart ist innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt worden.

Da ein Vorkommen der Art nicht gegeben ist, bestehen keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Ein unzulässiger Eingriff nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegt nicht vor.

4.1.4 Vögel

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Da auf den Flächen, für die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes eine Nutzungsänderung möglich wird, keine Horstbäume gefunden wurden, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvogelarten Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Wespenbussard auf diesen Flächen ausgeschlossen werden. Bäume mit Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht angetroffen, womit ein Vorkommen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz auszuschließen ist.

Der Turmfalke nistet außer in Bäumen auch an höheren Gebäuden. Hinweise auf das Vorkommen von Brutplätzen des Turmfalken im Plangebiet liegen jedoch nicht vor. Darüber hinaus ist ein Abriss höherer Gebäude für die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Planungen nicht vorgesehen.

Für das Vorkommen der Schleiereule, die als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle Nischen in Gebäuden vor allem in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z.B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) nutzt, gibt es keine Hinweise. Da ein Abriss von Gebäuden, die für Schleiereulen geeignet sein könnten, für die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen ist, kann eine Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Uhus, der reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen besiedelt, ist im Plangebiet auszuschließen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Waldohreule, die halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie in Siedlungsbereichen Parks und Grünanlagen als Lebensraum bevorzugt, kommen im Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Waldohreule kann somit ausgeschlossen werden.

Nachtigall, Neuntöter, Turteltaube und Pirol bauen ihre Nester in Strauchgehölzen oder Bäumen, was potenziell auch auf den Flächen des Plangebietes möglich wäre, für die Nutzungsänderungen vorgesehen sind. Der Gartenrotschwanz baut sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 Metern Höhe über dem Boden, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Das hohe Störpotential der intensiv genutzten innerstädtischen Flächen (Auto- und Bahnverkehr, Fußgänger z.T. mit Hunden, Radfahrer) trägt dazu bei, dass das Plangebiet nur suboptimale Lebensraumbedingungen bietet, die ein Vorkommen dieser Arten ausschließen. Auch entsprechen bei diesen Vogelarten die übrigen Standortbedingungen nicht den artspezifischen Lebensraumansprüchen:

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei ist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen wichtig.

Der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie auch gebüschreiche Feuchtgebiete.

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungsbereichen kommt die Turteltaube selten vor. Dann werden jedoch größere Obstgärten, verwilderte Gärten oder Parkanlagen besiedelt.

Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. In Siedlungsbereichen werden auch Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen und lichten, alten Mischwäldern vor. Inzwischen kommt er schwerpunktmäßig in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor.

Das Schwarzkelchen errichtet sein Nest am Boden. Der Lebensraum des Schwarzkelchen sind magere Offenlandbereiche mit Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Heiden und Moore sowie störungsarme Brach- und Ruderalflächen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Der Wiesenpieper besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer. Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen und grasreiche Heidegebiete. Die Grauammer besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, womit ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Auch das Rebhuhn, das offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen und -brachen sowie Grünländern besiedelt, findet im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Solche geeigneten Brutplätze fehlen im Plangebiet.

Das Teichhuhn, das in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer lebt, kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG sind für die zuvor genannten Vogelarten auszuschließen. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass einige der angeführten Arten das Plangebiet sporadisch als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Die Flächen im Plangebiet stehen dafür jedoch teilweise auch nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein Ausweichen auf benachbarte geeignete Flächen möglich. Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegen nicht vor.

4.2 Weitere planungsrelevante Art

Zauneidechse

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Eine besondere Beachtung ist der Zauneidechse beizumessen. Diese Art bewohnt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten. Lebensräume stellen vor allem Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie südexponierte Waldränder und Feldraine dar. Sekundär werden vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Sand- und Kiesgruben genutzt. Im Messtischblatt 5308 Bad Godesberg, das im Osten an das Messtischblatt 5307 anschließt, wird die Art unter Abfrage derselben Lebensraumtypen (vgl. Kapitel 4.1) aufgelistet. Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Gleiskörpers der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen liegen für dieses Messtischblatt vor. Da Gleistrassen einen wichtigen Ausbreitungskorridor für Zauneidechsen darstellen, ist nicht auszuschließen, dass die Zauneidechse auch im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Getreidespeicher" im Bereich des Gleiskörpers bzw. auf den daran anschließenden Brach- und Ruderalflächen vorkommt. Nachgewiesen werden konnte die Zauneidechse bei den beiden Ortsterminen am 14.07.2009 und 20.07.2009 nicht.

Die durch Nutzungsänderungen in Anspruch genommenen Flächen sind für die Eiablage nur bedingt geeignet, da die Zauneidechse dafür selbst gegrabene Erdlöcher nutzt, was auf meist geschotterten und verdichteten bahnbegleitenden Flächen nur schwer durchführbar ist. Die reich strukturierten, weitgehend offenen Flächen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren stellen ansonsten allerdings gut geeignete Habitatstrukturen dar. Durch die Überplanung der Flächen werden geeignete Strukturen auf kleinere Restflächen und schmalere bahnbegleitende Streifen reduziert. Da die im Bereich des Gleiskörpers potenziell vorkommenden Zauneidechsen gegenüber dem bereits bestehenden Bahnbetrieb als störungsunempfindlich anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass auch diese kleineren Habitate, beispielsweise am Rand von Parkplatzebenen, von Zauneidechsen genutzt werden. Der Ausbreitungskorridor entlang des Bahnkörpers bleibt, dadurch dass mit angrenzenden Nutzungen von den Gleisen ein Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, erhalten. Ein Ausweichen potenziell im Plangebiet vorhandener Zauneidechsen auf benachbarte geeignete Flächen ist möglich.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auszuschließen. Um Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5 "Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen".

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

5.1 Vermeidungsmaßnahme - Zwergfledermaus

Baufeldräumung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG ist es zwingend erforderlich, den Abriss von Gebäuden wie Gartenhäusern, Garagen und Schuppen auf Flächen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes überplant werden, nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Wochenquartier für Zwergfledermäuse stattfinden könnte. ~~Das heißt ein Abriss in der Zeit von Juni bis August ist nicht zulässig.~~ In den übrigen Sommermonaten, muss, um keine möglichen Sommerquartiere zu zerstören und damit gegebenenfalls Tiere zu verletzen, zu töten oder zu stören, der Abriss so durchgeführt werden, dass die Tiere möglichst ohne Schädigung vertrieben werden. Da im direkten Umfeld geeignete Strukturen vorhanden sind (Lagergebäude, Schuppen etc.) ist davon auszugehen, dass die Tiere in diese Gebiete ausweichen können. Der Abriss muss ordnungsgemäß getrennt nach Stoffgruppen wie behandeltes Holz, Kunststoffe, Metalle und Bauschutt erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Verkleidungen und Dachkonstruktionen zu entfernen sind. Im Zuge dieser Arbeiten werden ggf. vorhandene Fledermäuse vertrieben. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Resträumung mögliche Quartierstrukturen bereits entfernt sind und keine Fledermäuse mehr geschädigt werden.

Weiterhin darf, um eine Zerstörung möglicher Baumquartiere zu vermeiden, ~~die Rodung von älteren Bäumen, entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes (§ 64 LG NW), vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.~~

Eine Baufeldräumung bzw. eine Rodung von älterem Baumbestand auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Zwergfledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben hinsichtlich der Zeiten zum Abriss von Baulichkeiten und für Baumrodungen können Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zwergfledermäusen nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist nicht vollständig auszuschließen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG auszuschließen.

Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegen nicht vor.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen - Zauneidechse

Baufeldräumung

Um Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 2 zu vermeiden und dabei gegebenenfalls Tiere zu verletzen und zu töten (§ 42 (1) BNatSchG Nr. 1) soll die ~~Baufeldräumung der bahnbegleitenden Schotter-, Brach- und Ruderalflächen außerhalb der von Ende Mai (Eiablage) bis September (Schlüpfen der Jungen) stattfindenden Aufzuchtzeit erfolgen.~~ Die Baufeldräumung soll abschnittsweise und möglichst kleinflächig durchgeführt werden, damit möglicherweise vorhandene Zauneidechsen auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Eine Baufeldräumung außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden kann.

Extensive Grünflächengestaltung der an die Parkplatz- und Gewerbeflächen angrenzenden Bereiche

Bei der Neuanlage der Parkplatzflächen (nördlich der Bahnstrecke) und der Gewerbeflächen (südlich der Bahnlinie) sollen randliche Ruderalfluren und Gehölzstrukturen soweit möglich erhalten werden. Eine extensive Gestaltung der eingrünenden Flächen, z.B. mit Extensiv- und Schotterrasenflächen und dem Einsatz von Wildstauden ist einer Bepflanzung mit Ziergehölzen und Bodendeckern vorzuziehen, damit geeignete offene Habitatstrukturen als mögliche Lebensräume für Zauneidechsen aber auch Insekten erhalten bleiben.

Verwendung von wassergebundenen Materialien (Schotter, Kies) für die Befestigung der Parkplatzflächen

~~Die neuen Parkplatzflächen sollen soweit möglich mit wassergebundenen Materialien befestigt werden, so dass in weniger intensiv genutzten Randbereichen Strukturen, die Funktionen für Zauneidechsen übernehmen können (z.B. als Aufwärmplätze), erhalten bleiben.~~

Erhalt von Ruderalfluren und Gehölzbeständen

Auf der nördlich der Bahnlinie an die Gymnasiumstraße angrenzenden öffentlichen Grünfläche sollen die vorhandenen Ruderalfluren und Gehölzstrukturen als Ausweichhabitat für mögliche Zauneidechsen und als arten- und blütenreiche Bestände, die auch für Insekten von Bedeutung sind, erhalten werden. Auf eine intensive Grüngestaltung (Rasenflächen, Gehölzpflanzungen etc.) soll verzichtet werden. Um eine vollständige Verbuschung der Fläche zu verhindern, müssen die gehölzfreien Flächen im Abstand von ca. drei bis vier Jahren unter Abtransport des Mähgutes gemäht werden.

Sofern die oben angeführten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind für die Zauneidechse Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) nicht zu erwarten. Im Zuge von außerhalb der Aufzuchtzeiten stattfindenden Baufeldräumung kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 (1) BNatSchG Nr. 3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und infolgedessen auch Absatz 1 Nr. 1 liegt damit allerdings nicht vor, da die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (§ 42 (5) BNatSchG). Angrenzend an die betroffenen Flächen stehen in ausreichendem Maße Flächen für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung.

Unzulässige Eingriffe nach § 19 (3) BNatSchG (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegen nicht vor.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Zunächst werden die rechtlichen Vorgaben, die die Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung darstellen, erläutert. Daran anschließend werden, aufbauend auf die Bestandsbeschreibung des Plangebietes und die im Bebauungsplan Nr. 60 "Am Getreidespeicher" festgesetzten Nutzungen, die Flächen herausgearbeitet, für die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans Nutzungsänderungen zu erwarten sind. Es wird dargelegt inwieweit daraus Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten resultieren.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellt Daten zu geschützten Arten in einem Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung. Durch Auswertung der Daten wird eine Liste der planungsrelevanten Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 42 BNatSchG sowie § 19 (3) BNatSchG zu berücksichtigen sind, erzeugt. Die Artenliste bezieht sich auf das gesamte Messtischblatt 5307 Rheinbach, innerhalb dessen auch das Plangebiet liegt. Diese Liste wird mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen (Plausibilitätsprüfung).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Hinblick auf die aufgelisteten Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel, da die Arten innerhalb des Plangebietes abgesehen von eventuellen sporadischen und temporären Aufenthalten nicht vorkommen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden. Ein unzulässiger Eingriff nach § 19 (3) (Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten) liegt nicht vor.

Eine Ausnahme stellt die Zwergfledermaus dar, deren Vorkommen im Plangebiet, da geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, nicht ausgeschlossen werden kann, obwohl die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnte. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach BNatSchG zu vermeiden, müssen Zeiten hinsichtlich des Abrisses von Baulichkeiten und für Baumrodungen beachtet werden. Bei Einhaltung dieser Vorgaben kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG und § 19 (3) vermieden werden.

Als weitere planungsrelevante Art wird die Zauneidechse herausgearbeitet. Da die Art in dem östlich anschließenden Messtischblatt nachgewiesen wurde, und es Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Bahnkörpers zwischen Meckenheim und Rheinbach, der einen wichtigen Ausbreitungskorridor darstellt, gibt, lässt die gute habituelle Ausstattung der bahnbegleitenden Brachflächen ein Vorkommen im Plangebiet vermuten.

Es werden Vorgaben zur Baufeldräumung, zur Gestaltung der geplanten Parkplatzflächen und zur Eingrünung der neuen Nutzungen getroffen. Weiterhin sollen auf einem Teil der bahnbegleitenden Brachflächen, der als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, die dort vorhandenen Ruderalfluren und Gehölzbestände erhalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG und § 19 (3) für die potenziell im Plangebiet vorkommende Zauneidechse vermieden werden.

Meckenheim, im Juli 2009

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Birgit Merten-Reimann
(Dipl.-Ing. Birgit Merten-Reimann)